Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungsrath

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Man abonnirt sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 102.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 2 Sept. 1800. Zweytes Quartal. Den 15 Fruktidor VIII.

Vollziehungsrath.

Kreisschreiben des Vollziehungsraths, an sämtliche Regierungsstatthalter, vom 29. August.

Angefeuert von der Liebe zur Freyheit und des Vaterlandes, übernimt der Vollz. Rath mit pflichtvoller Hingebung und mit ruhigem Muthe in einem Augenblicke das Steuer der Republik, wo die gesellschaftlichen Bande ihrer Auflösung nahe waren. Ueberall, wo er nur hinblikt, sieht er nichts als Leiden, Unordnungen, Ueberdruß, und entweder wilden Partheygeist oder dumpfe selbstsüchtige Gleichgültigkeit. Es ist Zeit, wenn wir nicht das Opfer der Leidenschaften und des Unverstandes oder des Eigennutzes werden wollen — Zeit, wenn nicht die lezte Hoffnung von zukünftigem Glück, und von unserer Selbstständigkeit verschwinden soll, mit grosser Thätigkeit zu vereinigen, zu ordnen, zu beleben, und mit gesundem Sinne, mit weiser Schonung und Gerechtigkeit, aber mit eisernem Willen die wahren, einfachen, und für uns so wichtigen Hauptgrundsätze der Revolution aufzufassen, sich an diese einzig zu halten, und sie durchzusetzen.

Wenn der Vollz. Rath mit der Kenntniß des grossen Umfangs seiner Pflichten, und dem tiefen Gefühl der Last der Verantwortung gegen unsere Zeitgenossen sowohl, als in der kritischen Lage, in der sich die Republik befindet, nicht anstund, ihr seine ganze Existenz zu weihen, so rechnete er auch vorzüglich auf gleiche Hingebung von Euch Bürger Statthalter, als die treuen Organe seines Willens in den Cantonen, und als uneigennützige, thätige, weise, gerechte, und feste republikanische Beamtete.

In vollkommener Harmonie mit der Gesetzgebung, ist der Zweck des Vollz. Rathes, der Einführung einer Verfassung auf die Grundsätze einer künftigen Einheit der Republik und eines weisen repräsentativen Systems gebaut, den Weg zu bahnen.

Man hatte, geblendet durch übertriebene Auslegungen der einfachsten und klarsten Grundsätze, und durch schiefe Anwendung derselben, viele Ideen in den Umlauf gebracht, denen man mit Nachdruck entgegen arbeiten muß.

Kein Canton und kein einzelner Theil desselben darf und soll glauben, daß sein Wille, der Wille des Ganzen, und er das helvetische Volk, die ganze Masse der helvetischen Bürger seye. Keine Gemeinde soll sich vorstellen, daß ein repräsentatives System darinn bestehe, daß nothwendig jemand aus ihrer Mitte unter den Staatsbeamten der Republik sitze.

Keine Gemeinde und kein Einzelner soll sich einbilden, daß die Freyheit und Gleichheit erfodere, seine Schulden nicht abtragen zu müssen, sich auf Unkosten des Eigenthums des Nachbarn bereichern zu können, oder der Pflicht enthoben zu seyn, zur Bestreitung der Bedürfnisse des Staates beyzutragen.

So wie man von dieser Seite dem Uebel zu steuern suchen muß, so wird es nicht minder nothwendig seyn, es von der andern zu thun, und jene träumerischen Hofnungen von Wiederkehr des Alten, oder wenigstens von etwas ähnlichem zu zernichten, deren Quelle nicht lauter ist. Es wird nicht weniger nothwendig seyn, den Wirkungen aller solcher Ideen mit gleichem Nachdruck zu begegnen, die von dem Eigennutz und von gekränktem Hochmuth in Umlauf gebracht werden, und die immer mehr Mißtrauen, Unruhe und Lähmung im Ganzen verbreiten.

Alle Partheysucht muß aufhören, und das wird sie, wenn man keine politischen Vereinigungen zugiebt, keine

Art der Verfolgungen leidet, und ihr den vereinten und festen Willen aller Beamteten der Republik entgegen sezt; diese müssen die Seele des Ganzen seyn, und auf Ihnen beruht die Hofnung aller guten Bürger.

Die öffentlichen Beamten waren größtentheils bisher ohne Achtung, und das Gesez ohne Kraft. Die öffentlichen Beamteten müssen sich durch sittliches Betragen, durch Anstand, Würde u. Gerechtigkeit in Ihren Handlungen Achtung erwerben, und die, welche diesen Bedingungen nicht Genüge zu leisten wissen, sollen ihre Stellen verlassen; aber wer es dann wagt, wie es oft bisher geschah, den Dienern der Republik auf eine ungezogene Weise öffentlich Hohn zu sprechen, der soll die verdiente Strafe empfangen, das Gesez muß ohne einige Rücksicht buchstäblich erfüllt und befolgt werden. Verschiedene vorhandene Gesetze sind zwar theils so mangelhaft, theils so schlecht berechnet, daß der gesetzgebende Rath in seinen ersten Sitzungen die Nothwendigkeit fühlte, eine Revision derselben vorzunehmen; aber um so nothwendiger ist es dann, auf der strengern Befolgung dieser weisern Gesetze mit Festigkeit zu halten.

Ein wichtiger Grund des kläglichen Zustandes, worin sich die Republik befindet, liegt in dem fehlerhaften Auflagen-System, in der schwierigen Beziehungsart desselben, und in dem schlechterdings unausführbaren und nachtheiligen Gesez über Zehnden und Grundzinse. — Dieses wird alles grossen Abänderungen unterworffen seyn. Man erwartet diese Abänderungen überall, und wo man sie nicht erwartet, muß man die unnachläßliche Nothwendigkeit davon lebhaft vorstellen.

In jeder Rücksicht ist es wichtig, ein vorzügliches Augenmerk auf die Militäranstalten überhaupt zu richten; und mit Bedauren sieht der Vollziehungsrath, daß sie in mehreren Cantonen in sehr schlechtem Zustande sind. Der Finanzzustand erlaubt zwar noch nicht, mehr Hülfsmittel auf diesen äusserst wichtigen Zweig zu verwenden: aber er wird doch einige Verbesserungen hinein zu bringen suchen, und wird allem Hand bieten, was den kriegerischen Geist der Nation wieder beleben kann.

Nicht minder wichtig sind sowohl für die öffentliche Ruhe und Ordnung als für die Sicherheit der Personen und des Eigenthums, die Polizeyanstalten. — Auch hierinn herrscht in verschiedenen Cantonen die größte Unordnung, und in einzelnen Gegenden die sträflichste Nachläßigkeit. Es ist Zeit, diesen vielen Uebeln zu steuern, und eine ernstlichere Rücksicht darauf zu nehmen.

In einem bedaurungswürdigen Zustande befinden sich überall die Geistlichen. Der gesetzgebende Rath wird gewiß der Vollziehung Mittel an die Hand geben, um ihren künftigen Unterhalt zu sichern, für den schlechterdings gesorgt werden muß. So achtungswürdig aber der Geistliche ist, der Liebe, Duldung, Sittlichkeit, Ordnung und Achtung für das Gesez predigt; so sehr dieser das ganze Zutrauen und die ganze Sorgfalt der Regierung verdient, so fest ist auch der Vollz. Rath entschlossen, diejenigen in die Schranken ihres Berufes zurückzuweisen, die sich aus Ehrgeiz und Herrschsucht trozige Anmassungen erlauben; und diejenigen zu bestrafen, die die Achtung für die Regierung aus den Augen setzen, und durch öffentliche politische Reden und heimliche Wirksamkeit beweisen, daß sie von dem Geiste der Verfolgung und des Hasses beseelt sind, und statt Eintracht im Staate zu erhalten, nur Unzufriedenheit verbreiten, und Ungehorsam und Aufruhr predigen. Um so wichtiger die Classe dieser Bürger im Ganzen ist, um so nothwendiger und unnachläßlicher ist die Pflicht, eine zwar strenge aber nicht ängstliche und nicht gehäßige Aufsicht über sie zu halten.

Dieses, Bürger Statthalter! ist der Geist, in welchem der Vollz. Rath zu regieren gedenket, und dieses sind die vorzüglichsten Punkten, die für einmal seine ganze Aufmerksamkeit verdienen. Er trägt Euch auf, alles genau ins Auge zu fassen, und in diesem Geist, in Euern Cantonen zu handeln. Der Vollz. Rath fodert und erwartet von Euch, daß Ihr in alle Eure Unterbeamte, neue Kraft und Thätigkeit bringen und die Nachläßigen und Schlechten unter ihnen, ohne weiters mit anderen und besseren ersetzen werdet. Euch ist die öffentliche Ruhe, die Ordnung und Handhabung der Gesetze in den Cantonen aufgetragen; und indem der Vollz. Rath Euch in allem dazu durch Mittel unterstützen wird, erwartet er auch immer von Euch eine weise und gerechte Anwendung derselben, so wie die Erreichung dieser Zwecke, und die genaue Erfüllung Eurer Pflichten. Ihr müßt Euch angelegen seyn lassen, von Zeit zu Zeit die Stimmung der Bürger Eures Cantons, und die vorzüglichsten Bedürfnisse, der Vollziehung vor die Augen zu bringen.

Dient mit Eifer und Treue der Republik, so werdet Ihr Euch um das Vaterland verdient machen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 30. August.

Präsident: Lüthy.

Die staatswirthschaftliche Commißion macht folgenden Antrag, dessen Behandlung auf die nächste Sitzung verschoben wird.

In Erwägung, daß das Gesetz vom 4. April 1800 über die Abkäuflichkeit der Weidrechte auf die so mannigfaltigen örtlichen Umstände der verschiedenen Gegenden Helvetiens keine Rücksicht nimmt, und daher ungeachtet seiner Wohlthätigkeit in einigen Theilen der Republik, in vielen andern von höchst nachtheiligen Folgen ist, indem besonders der ärmere Theil der Bürger, der durch diese unbedingte Aufhebungsart der Weidrechte ausser Stand gesezt wird, sein Vieh zu erhalten, dadurch in einen kläglichen Zustand von Hilflosigkeit versezt wird;

In Erwägung, daß der Staat nicht berechtigt ist, zu Gunsten einiger Gegenden Gesetze zu geben, die andern Gegenden von grossem Nachtheil sind, sondern daß derselbe immer die erfoderlichen Ausnahmen zulassen soll, welche das Interesse einiger Gegenden auch bey den übrigens noch so wohlthätigen Gesetzen erheischt;

In Erwägung endlich, daß einstweilen die Ausnahmen, welche jenes Gesetz erfodert, um allgemein wohlthätig zu werden, noch nicht sorgfältig genug bestimmt werden können, und also diese Ausnahmen im Falle selbst mit Zurathziehung de Ortsautoritäten festgesezt werden müssen,

hat der gesezgebende Rath beschlossen:

1. Da wo die örtliche Beschaffenheit einer Gegend oder der Zustand der Landwirthschaft in derselben die unbedingte Anwendung des Gesetzes vom 4. April 1800 über die Abkäuflichkeit der Weidrechte so nachtheilig macht, daß die häuslichen Umstände der bisherigen Weidrechtsbenutzer dadurch zerrüttet werden; so wie auch da, wo erweislich ist, daß das Weidrecht die zweckmäßigste Benutzungsart des Landes ist, können Ausnahmen von diesem Gesetz statt haben.
2. Diejenigen Verträge aber, welche als Folge des Gesetzes vom 4. April 1800 über die Abkäuflichkeit der Weidrechte wirklich zu Stande gekommen sind, sollen unabänderlich ihr Verbleiben und Gültigkeit haben.
3. Wer sich im Fall glaubt, zufolge des 1. §. dieses Gesetzes eine Ausnahme vom Gesetz über die Abkäuflichkeit der Weidrechte fodern zu können, wendet sich zu diesem Ende hin schriftlich an die Verwaltungskammer seines Cantons: diese fodert von der Gegenparthey ihr Begehren mit ihren Gründen ebenfalls schriftlich ab und sucht eine gütliche Vergleichung zu bewirken; wenn diese aber nicht zu erhalten ist, so sendet sie alle hierauf Bezug habenden Schriften mit ihrem eignen Gutachten über den Gegenstand, inner Monatsfrist an den Vollziehungsrath ein.
4. Der Vollziehungsrath ist berechtigt, auf diese Begehren hin wirkliche Ausnahmen vom Gesetz für diejenigen Gegenden angedeyen zu lassen, wo die Anwendung desselben nachtheilig wäre, oder aber eine Loskaufsumme in liegenden Gütern, entweder Privatgütern oder Gemeindgütern zu bestimmen, da wo die Weidrechtsbenutzer ausser Fall wären, ihren bisherigen Viehstand nach Verlust jenes Weidrechts beyzubehalten.
5. Dieses Gesetz soll durch den Druck bekannt gemacht und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Die Polizeycommißion legt über die Beywohnung der aussern Antheilhaber der Gemeindgüter an den Generalversammlungen und Mitgenuß derselben einen Gesetzesvorschlag vor, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Auf den Antrag der gleichen Commißion wird die Petition des B. Balthasar Kaufmann von Krienz C. Luzern (S. S. 436.) an den Vollz. Rath gewiesen, um darüber das angemessene zu verfügen.

Die gleiche Commißion räth, über die Petition des B. Baumgartner Distr. Luzern (S. S. 434.) nicht einzutreten. Die Discußion wird vertaget.

Eben diese Commißion räth die Petition des B. Pierre Chuard von Wistisburg C. Freyburg, der dem Rathe vorstellt, daß er von den dortigen Gemeindsbürgern bloß aus dem Grunde von dem Mitgenusse an den Gemeindsgütern ausgeschlossen werde, weil er nicht in einem ihm eigenthümlichen Hause wohne, mit Bitte, daß sie darüber zurechtgewiesen werden möchten — an den Vollz. Rath zu senden, mit der Einladung, über dieses Vergehen Bericht einzuziehen und sonach je nach der Lage der Dinge entweder selbst das angemessene zu verfügen, oder das Geschäft wieder der Gesetzgebung zuzuweisen. Angenommen.

Die gleiche Commißion räth die Petition der Bürger von Latour de Peylz (S. S.) dahin gehend, daß ein Verbot des Distriktsgericht Monthey im C.

Wallis, nach welchem das beym Ausfluß des Rhodans und in der dortigen Gegend des Genfersees schwimmende Holz nicht von demjenigen soll aufgefischt werden dürfen, welcher dasselbe zu Handen nehmen kann, als ungültig aufgehoben werden möchte, an den Vollz. Rath zu übersenden, mit Einladung zu untersuchen, in wie weit das Gericht zu diesem Verbot befugt war und darüber zu verfügen oder wieder an die Gesetzgebung zu berichten. Angenommen.

Die gleiche Commißion macht folgenden Antrag: Die 2 Gemeinden Meyriez und Greing einerseits und die Gemeinde Murten anderseits befinden sich im Zwist mit einander wegen der Grenzbestimmung ihres Munizipalitätsbezirks, so wie insbesondere wegen Bestellung der Bannwarten hinter den 2 ersten Ortschaften. Die Sache gehört der Vollziehung zu und ist also an diese zu verweisen. Angenommen.

Folgendes Schreiben wird verlesen:

Bernh. Fried. Kuhn, Advokat, an den gesezgebenden Rath der helvet. Republik.

Bern den 28. August 1800.

Bürger Gesetzgeber!

Die von mir unterm 8. August 1800 eingereichte Demißion war nicht bloß das Produkt der damaligen Umstände, sondern zugleich einer seit langer Zeit bey mir zur Reife gediehenen Ueberzeugung von meinem Unvermögen auf der mir anvertraut gewesenen Stelle das Gute wirken zu können. Ich hielt mich verbunden von einer Laufbahn abzutreten, auf der die Resultate meiner Anstrengung allemal weit hinter meinen Wünschen und hinter den Foderungen meiner Pflicht zurückblieben. So schmeichelhaft mir daher auch der unterm 16. August an mich ergangene Ruf der Gesetzgebung ist, so tief ich von dem Gefühl der Grösse Ihres mir geschenkten Zutrauens durchdrungen und Ihnen B. Gesetzgeber für dasselbe dankbar bin, so kann ich dennoch von meinem genommenen Entschluß nicht zurückgehen. Ich werde als Privatmann meine Pflichten gegen das Vaterland durch Gehorsam gegen das Gesetz und durch unerschütterliche Anhänglichkeit an jene Grundsätze des Rechts erfüllen, deren Befestigung alle guten Bürger von Ihren jetzigen Arbeiten erwarten.

Ehrerbietiger Gruß und Hochachtung.

Unterz. Bernh. Fried. Kuhn.

Das Gutachten der Constitutionscommißion über die Ersetzung ledig gewordner Stellen im gesetzgebenden und vollziehenden Rath wird in Berathung genommen. (S. dasselbe S. 445, 46.)

Die Artikel des Gesetzesvorschlags werden als Gesetzesvorschlag auf folgende Weise abgeändert, angenommen:

1. Wann in dem gesetzgebenden Rath durch Entlassungsbegehren oder auf andere Weise eine Stelle ledig geworden ist, so wird 10 Tage nachher, und wann eine Stelle im Vollz. Rath ledig geworden, am folgenden Tag, durch den gesetzgebenden Rath zu Wiederbesetzung der Stelle geschritten werden.
2. Die Wiederbesetzung geschieht durch freye Wahl aus allen helvetischen Bürgern.
3. Wann eine jener Stellen ledig geworden ist, so kann jedes Mitglied des gesetzgebenden Raths diejenigen Bürger, die es für die zu besetzende Stelle vorschlägt, beym Secretariat einschreiben lassen.
4. An dem zur Wahl bestimmten Tage wird dieses Vorschlagsverzeichniß verlesen und hernach durch geheimes und absolutes Stimmenmehr die Wahl selbst vorgenommen.

Folgendes Gutachten wird in Berathung und hernach unter Vorbehalt der Redaktion angenommen:

Der gesetzgebende Rath — auf den Vorschlag der vollziehenden Gewalt unterm 31. Juli 1800;

In Erwägung, daß der B. Müller von Wülflingen im Canton Zürich schon den 26. April um seine Entlassung angesucht, die ihm den 6. May ausgefertigt worden;

In Erwägung, daß dieser Bürger nur durch häusliche Umstände bewogen worden in fremde Kriegsdienste zu treten;

In Erwägung der zu seinen Gunsten aufgestellten Zeugnissen des Statthalters seines Distrikts;

In Erwägung seiner Reue und Versprechens dem Vaterland zu dienen und getreu zu bleiben;

hat beschlossen:

Den Bürger Müller von dem Dispositif des 3. §. des Amnestiegesetzes vom 28. April 1800 loszusprechen, und ihn in den Genuß der bürgerlichen Rechte wieder einzusetzen.

(Die Forts. folgt.)